

**Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 21.03.2017 zur
Bezirksamtsvorlage Nr. 61/17**

Gegenstand des Antrages:

Bebauungsplan 8-19b-1

„Ehemaliger Güterbahnhof Neukölln“

- Aufstellung des Bebauungsplanes -

Das Bezirksamt beschließt:

- a. Das Bezirksamt beschließt, für die Grundstücke Ringbahnstraße 2, Karl-Marx-Straße 234 und die Ringbahnstraße im Bezirk Neukölln einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **8-19b-1** aufzustellen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanentwurfs ist die planungsrechtliche Sicherung eines Allgemeinen Wohngebiets, eines Kerngebiets sowie von Straßenverkehrsflächen.

Die Planunterlage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8-19b-1 bildet der Planausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 vom 15.12.2016.

- b. Der Bebauungsplan 8-19b-1 bedarf des Beschlusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.
- c. Haushaltsrechtliche Auswirkungen können erst nach Stellungnahme der einzelnen Dienststellen aufgrund dieses Beschlusses ermittelt werden.
- d. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung - beauftragt.